

Arbeitsrechtliche Grundlagen für Lernende in der beruflichen Grundbildung

Seit dem 1. Januar 2008 gilt die neue Jugendarbeitsschutzverordnung (Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz). Dort sind besondere Vorschriften für Jugendliche in der Ausbildung festgehalten. Da das Jugendschutzalter gleichzeitig auf 18 Jahre herabgesetzt worden ist, gelten diese Schutzvorschriften lediglich für Jugendliche bis zu ihrem 18. Geburtstag.

Das Merkblatt fasst alle aktuellen arbeitsgesetzlichen Vorschriften, die ein Lehrbetrieb kennen muss zusammen und schafft Übersicht. Eine Liste der verwendeten Abkürzungen sowie wichtige Adressen und Links sind am Schluss aufgeführt.

Inhaltsübersicht

Allgemeine Bestimmungen:

Berufswahlpraktikum, Mindestalter bei Bildungsbeginn, Gefährliche Arbeiten, Informationspflicht bei Lehreintritt

Tages- und Abendarbeit:

Generelle Erläuterungen zur Arbeitszeit, Abendarbeit, Nachtarbeit, Tägliche Ruhezeit, Sonntagsarbeit, Überzeitarbeit

Spezifische Fragen zum Lehrverhältnis:

Besuch der Berufsfachschule, Schulischer Unterricht und üK an einem Geschäftsschliessungstag, Befreiung von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit in der beruflichen Grundbildung (mit Auflistung der Berufsgruppen)

Weitere Regelungen, die alle Arbeitnehmenden betreffen:

Pausen

Wöchentliche Höchstarbeitszeit (ab 18 Jahren)

Gewährung des wöchentlichen freien Halbtags bzw. freien Tags

Freier Halbttag, bzw. freier Tag in einer Woche, in die ein gesetzlicher Feiertag fällt

Kantonale Ruhetage

Allgemeine Bestimmungen

Berufswahlpraktikum (Schnuppertage / -wochen)

ab 13 Jahren

8 Stunden am Tag

höchstens 40 Stunden pro Woche

6.00 – 18.00 Uhr

bei mehr als 5 Stunden ½ Stunde Pause

begrenzt auf max. 2 Wochen Dauer

Art. 11 Bst. b ArGV 5

Art. 30 Abs. 2 Bst. a ArG

Mindestalter bei Bildungsbeginn

15 Jahre (in Ausnahmefällen mit kantonaler Bewilligung ab 14 Jahren)

Art. 9 Abs 1 ArGV 5

Gefährliche Arbeiten

Art. 1 Verordnung des EVD über gefährliche Arbeiten für Jugendliche

Verbot für gefährliche Arbeiten von Jugendlichen wie z.B. ionisierende Strahlungen, Arbeiten bei Überdruck, Arbeiten bei extremer Hitze, Kälte oder erheblicher Nässe, Arbeiten, die mit erheblichen Stößen, erheblichem Lärm oder Erschütterungen verbunden sind.

Art. 4 ArGV 5

Informationspflicht bei Lehreintritt

Der Arbeitgeber muss dafür besorgt sein, dass Jugendliche ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden. Der Arbeitgeber muss die Eltern oder erziehungsberechtigten Personen über die Arbeitsbedingungen, über mögliche Gefahren sowie über die Massnahmen, die für Sicherheit und Gesundheit getroffen werden, informieren.

Art. 19 ArGV 5

Tages- und Abendarbeit

Arbeitsbeginn

Generelle Erläuterungen zur Arbeitszeit

Tagesarbeitszeit 06.00 bis 20.00 Uhr

Abendarbeitszeit 20.00 bis 23.00 Uhr

Nachtarbeitszeit 23.00 bis 06.00 Uhr

Die Tagesarbeitszeit darf um höchstens 1 Std. vorverlegt werden. Wird der Beginn der betrieblichen Tagesarbeit auf 5 Uhr vorverlegt, so gilt dies für Jugendliche ebenfalls als Tagesarbeitszeit.

Art. 10 Abs. 1 ArG, Art. 12 Abs. 2 ArGV5



Bis 18. Altersjahr

Abendarbeit

Jugendliche von mehr als 16 Jahren bis max. 22.00 Uhr.

Höchstens 9 Stunden pro Tag.

Tages- und Abendarbeit müssen innerhalb von 12 Stunden liegen.

Art. 10 Abs. 1 ArG in Verbindung mit Art.

31 Abs. 1 ArG, Art. 31 Abs. 2 ArG

Achtung:

Jugendliche dürfen vor Berufsfachschultagen oder überbetrieblichen Kursen längstens bis 20.00 Uhr beschäftigt werden (wegen Ruhezeiten).

Art. 16 Abs. 2 ArGV 5

Nachtarbeit

(22.00 bis 06.00 Uhr)

Grundsätzlich nicht möglich, Ausnahmen bewilligt die kantonale Arbeitsmarktbehörde, sofern die Beschäftigung in der Nacht unentbehrlich ist.

Art. 12 ArGV 5; Art. 31 Abs. 4 ArG

In verschiedenen Berufen gibt es eine spezielle Regelung zur Nachtarbeit, diese finden Sie in der Verordnung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements (EVD, SECO) über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung (SR 822.115.2, link siehe weiter unten).

Tägliche Ruhezeiten

Min. 12 aufeinander folgende Stunden.

Art. 16 Abs. 1 ArGV 5

Sonntagsarbeit

Grundsätzliches Verbot.

Allfällige Ausnahmen bewilligt bis 6 Sonntage je Kalenderjahr: Kantonale Behörde ab 6 Sonntage je Kalenderjahr das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) sofern

Ab 18. Altersjahr

Abendarbeit

20.00 bis 23.00 Uhr

Innerhalb von 14 Stunden inkl. Pausen und Überzeit.

Art. 10 Abs. 1 und 3 ArG

Nachtarbeit

(23.00 bis 06.00 Uhr)

Grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung. Verschiedene Ausnahmen sind im Anhang zu ArGV 2 aufgelistet.

Siehe auch Art. 16 ArG; Art. 17 Abs. 1 ArG

Die Arbeitszeit während der Nacht darf sich auf max. 9 Stunden belaufen, sie muss mit Einschluss der Pausen in einem Zeitraum von 10 Stunden liegen.

Art. 17a ArG; ArGV 2

Lohnzuschlag für vorübergehende Nachtarbeit (unter 25 Nächte pro Kalenderjahr) von 25%, Zeitzuschlag von 10% bei regelmässiger Nachtarbeit.

Art. 17b ArG

Tägliche Ruhezeiten

Min. 11 aufeinander folgende Stunden

Art. 15a ArG (Ausnahme gemäss Art 15a Abs. 2 ArG)

Sonntagsarbeit

Grundsätzliches Verbot.

Generelle Ausnahme für bestimmte Gruppen von Betrieben und Arbeitnehmenden sind in der ArGV 2 geregelt.



1. Die Sonntagsarbeit unentbehrlich ist um
 - a) die Ziele einer beruflichen Grundbildung zu erreichen oder
 - b) eine Betriebsstörung infolge höherer Gewalt zu beheben ist.
2. die Arbeit unter Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person ausgeführt wird und
3. die Beschäftigung am Sonntag den Besuch der Berufsfachschule nicht beeinträchtigt.

Art. 31 Abs. 4 ArG, Art. 13 ArGV 5
Siehe auch die Verordnung des EVD über die Ausnahmen vom Verbots von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung.

Überzeitarbeit

Überzeit ist diejenige Arbeit, welche in Überschreitung der wöchentlichen Höchst- arbeitszeit geleistet wird.

Art. 12 Abs. 1 ArG, Art. 25 Abs. 1 ArGV 1:

Darf erst ab dem vollendeten 16. Altersjahr angeordnet werden

Art. 31 Abs. 3 ArG

Überzeitarbeit ist nur im Rahmen des 9-Stunden-Tages möglich.

Art. 31 Abs. 1 ArG

Jugendliche dürfen während der beruflichen Grundbildung nicht zu Überzeitarbeit herangezogen werden, ausser wenn dies zur Behebung einer Betriebsstörung infolge höherer Gewalt unentbehrlich ist.

Art. 17 ArGV 5

Die Arbeitgebenden haben den Mitarbeitenden jeweils Gelegenheit zur Meinungsäusserung zu geben und diese nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Ausgleich der Überzeitarbeit

Überzeitarbeit ist üblicherweise innert 14 Wochen zu kompensieren (gleiche Dauer) oder zu bezahlen.

Art. 13 Abs. 1 + 2 ArG; Art. 25 Abs. 2 ArGV

Bewilligungen bis zu 6 Sonntagen pro Kalenderjahr erteilt die kantonale Behörde.

Art. 18 Abs. 1 ArG

Für die Bewilligung von mehr als 6 Sonntagen ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) zuständig.

Überzeitarbeit

Überzeit ist diejenige Arbeit, welche in Überschreitung der wöchentlichen Höchst- arbeitszeit geleistet wird

Art. 12 Abs. 1 ArG, Art. 25 Abs. 1 ArGV 1:

Überzeit ist ausnahmsweise zulässig bei Dringlichkeit der Arbeit, für Inventare, Rechnungsabschlüsse, Liquidationsarbeiten, zur Vermeidung/ Beseitigung von Betriebsstörungen, nur an Werktagen zwischen 6 und 23 Uhr

Die Überzeitarbeit darf für die einzelnen Arbeitnehmenden 2 Std. pro Tag nicht überschreiten und in Grossbetrieben mit 45-Stundenwoche insgesamt 170 Stunden im Kalenderjahr betragen.

In Kleinbetrieben (1-4 Angestellte ohne Betriebsinhaber/-in) mit 50-Stundenwoche darf sie 140 Stunden betragen.

(Lohnzuschlag gemäss Art. 13 ArG) Art. 12 Abs. 2 ArG

Die Arbeitgebenden haben den Mitarbeitenden jeweils Gelegenheit zur Meinungsäusserung zu geben und diese nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Ausgleich der Überzeitarbeit

Überzeitarbeit ist üblicherweise innert 14 Wochen zu kompensieren (gleiche Dauer) oder zu bezahlen.

Art. 13 Abs. 1 + 2 ArG; Art. 25 Abs. 2 ArGV



Spezifische Fragen zum Lehrverhältnis

Besuch der Berufsfachschule

Für die Anrechenbarkeit des obligatorischen Unterrichts an die Arbeitszeit gilt:

Ein ganzer Tag Unterricht an einer Berufsfachschule (max. 9 Lektionen inkl. Frei- und Stützkurse) ist einem Arbeitstag gleichgestellt. Gemäss Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) ist ein ganzer Schultag anzunehmen, wenn die Lernenden 6 Lektionen und mehr absolviert haben. Bei Gleitzeitmodellen gilt: Für den ganztägigen Schulunterricht (max. 9 Lektionen) wird ein "Normalarbeitstag" definiert, indem beispielsweise für einen Arbeitstag 1/5 der Wochenarbeitszeit gutgeschrieben wird.

Die während des Unterrichts üblichen Pausen (ausgenommen der Mittagspausen) können von der Arbeitszeit nicht abgezogen werden (1 Lektion entspricht 1 Stunde Arbeitszeit).

Art. 18 BBV, Abs. 2, Art. 31 ArG, Art. 345a Abs. 2 OR

Schulischer Unterricht und üK an einem Geschäftsschliessungstag

Der Besuch des schulischen Unterrichts ist der Arbeitszeit gleichzusetzen, soweit er in die Arbeitszeit fällt (Art. 31 ArG). Schulischer Unterricht an betrieblichen Ruhetagen oder -halbtagen kann den Lernenden nicht als Ruhezeit angerechnet werden. Dies gilt auch für die überbetrieblichen Kurse (üK). Daraus lässt sich folgende einfache Formel ableiten: Beansprucht der schulische Unterricht oder der üK den freien Halbtage bzw. Tag, so ist er dem Lernenden an einem andern Wochentag derselben Woche einzuräumen.

Vorübergehende Beschäftigung (max. 10 Nächte / 6 Sonntage) wird von der kantonalen Behörde, dauernde oder regelmässige wiederkehrende Beschäftigung vom SECO bewilligt.

Befreiung von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit in der beruflichen Grundbildung

Art. 14 ArGV 5

EVD-Verordnung über die Ausnahmen vom Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung vom 4.12.2007 (SR 822.115.4)

Die aufgelisteten Berufsgruppen sind teilweise von der Bewilligungspflicht ausgeschlossen. Die Bestimmungen der jeweiligen Bildungsberufe sind in der „Verordnung des EVD über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung“ (822.115.4) zu finden oder unter: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/822.115.4.de.pdf>.

Gastgewerbe und Hauswirtschaft:

Fachmann/Fachfrau Hauswirtschaft EFZ

Hauswirtschaftspraktiker/Hauswirtschaftspraktikerin EBA

Hotellerieangestellter/Hotellerieangestellte EBA

Hotelleriefachmann/Hotelleriefachfrau EFZ

Restaurationsangestellter/Restaurationsangestellte EBA

Restaurationsfachmann/Restaurationsfachfrau EFZ

gelernter Koch/gelernte Köchin

Küchenangestellter/Küchenangestellte EBA

gelernter Kaufmann/gelernte Kauffrau (erweiterte Grundbildung, Basisbildung, Ausbildungs- und Prüfungsbranche Hotel-Gastro-Tourismus)



Bäckereien, Konditoreien, Confisereien:

- Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann EFZ
- Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent EBA
- gelernter Bäcker-Konditor/gelernte Bäckerin-Konditorin
- gelernter Konditor-Confiseur/gelernte Konditorin-Confiseurin

Milchtechnologiebranche:

- Milchtechnologe/Milchtechnologin EFZ
- Milchpraktiker/Milchpraktikerin EBA

Lebensmitteltechnologiebranche:

- Lebensmitteltechnologe/Lebensmitteltechnologin EFZ
- Lebensmittelpraktiker/Lebensmittelpraktikerin EBA

Fleischfachbranche:

- Fleischfachmann/Fleischfachfrau EFZ
- Fleischfachassistent/Fleischfachassistentin EBA

Berufe mit Tieren:

- Pferdefachmann/Pferdefachfrau EFZ
- Pferdewart/Pferdewartin EBA
- gelernter Tierpfleger/gelernte Tierpflegerin

Gesundheitswesen:

- Fachangestellter/Fachangestellte Gesundheit
- Fachmann/Fachfrau Betreuung EFZ
- Pflegeassistent/Pflegeassistentin
- gelernter medizinischer Praxisassistent/gelernte medizinische Praxisassistentin

Berufsfeld Verkehrswegbau:

- Gleisbauer/Gleisbauerin EFZ (Berufsfeld Verkehrswegbau)

Technische Berufe

- Anlagenführerin/Anlagenführer EFZ

Weitere Regelungen, die alle Arbeitnehmenden betreffen

Pausen

eine Viertelstunde bei einer Arbeitseinheit von mehr als fünfeinhalb Stunden

eine halbe Stunde bei einer täglichen Arbeitseinheit von mehr als sieben Stunden

eine Stunde bei einer Arbeitseinheit von mehr als neun Stunden

Art. 15 Abs. 1 ArG

Die Pausen gelten als Arbeitszeit, wenn die Arbeitnehmenden ihren Arbeitsplatz nicht verlassen dürfen. Auch kann das Personalreglement eine bezahlte Pause vorsehen.

Art. 15 Abs. 2 ArG



Wöchentliche Höchstarbeitszeit (ab 18 Jahren)

Es gilt folgende Regelung:

45 Stunden für Arbeitnehmende in industriellen Betrieben sowie für Büropersonal, technische und andere Angestellte, mit Einschluss des Verkaufspersonals in Grossbetrieben des Detailhandels (mehr als 50 Arbeitnehmende)

50 Stunden für alle übrigen Arbeitnehmenden

Art.9 Abs. 1 ArG; Art. 2 ArGV 1 (Definition Grossbetrieb)

Gewährung des wöchentlichen freien Halbtags bzw. freien Tags

Art. 21 Abs. 1 ArG schreibt vor, dass Arbeitnehmenden jede Woche ein freier Halbtag zu gewähren ist, sofern die wöchentliche Arbeitszeit auf mehr als fünf Tage verteilt wird. Diese Vorschrift gilt selbstverständlich auch für die in einem Lehrverhältnis stehenden Jugendlichen. Wird den Angestellten die 5-Tage-Woche gewährt, so sind die Lernenden gleich zu behandeln.

(Art. 31 Abs.1 ArG)

Freier Halbtag, bzw. freier Tag in einer Woche, in die ein gesetzlicher Feiertag fällt

Die Regelung gemäss Art. 20 Abs. 4 der Verordnung I zum ArG lautet: Vom Gesetz vorgeschriebene Ruhezeiten können nicht an den wöchentlichen freien Halbtag angerechnet werden. Der wöchentliche freie Halbtag gilt jedoch als bezogen, wenn der Werktag, an dem er üblicherweise gewährt wird, mit einem arbeitsfreien Feiertag im Sinne von Art. 20a Abs. 1 des ArG zusammenfällt.

Diese Vorschrift sagt Folgendes aus:

In Wochen, in denen sich ein gesetzlicher Feiertag mit dem freien Tag bzw Halbtag deckt, muss kein zusätzlicher freier Tag bzw. Halbtag gewährt werden.

Kantonale Ruhetage

Nebst den von den Kantonen festgelegten acht gesetzlichen Feiertagen können die Kantone weitere Feiertage (Ruhetage) bestimmen, die im Sinne des Arbeitsgesetzes als Werkstage gelten, d.h. sie sind nicht als Sonntage zu betrachten. Beispiel: in vielen Kantonen der 1. Mai. Solche Feiertage können, wenn nicht einzel- oder gesamtarbeitsvertraglich geregelt, vor- oder nachgeholt werden. Eine Lohnkürzung ist beim monatlichen Entlohnungssystem nicht üblich.

Links

www.admin.ch (Bundesgesetze > systematische Sammlung > 822.115.4)

bei Suchfunktion eingeben, link Gesetzestext erscheint, link aufrufen.

Link zur Verordnung des EVD über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung.

Link zu Gesuchsformular Sonntags- und Nachtarbeit:

Bitte wenden Sie sich an die kantonale Aufsichtsbehörde.

www.seco.admin.ch (Themen > Arbeit > Arbeitszeitbewilligungen Gesuchsformular)

Link zu Arbeitszeitbewilligungen seco.



Verwendete Abkürzungen

Abs.	Absatz
allg.	allgemein
ArG	Arbeitsgesetz, Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Stand am 13. August 2002)
ArGV 1	Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000 (Stand am 11. Mai 2004)
ArGV 2	Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern) vom 10. Mai 2000 (Stand am 28. Juni 2005)
ArGV 5	Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung) vom 28. September 2007
Art.	Artikel
BBG	Berufsbildungsgesetz, Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung
BBV	Berufsbildungsverordnung, Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung
EVD	Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
OR	Obligationenrecht, Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)
ük	überbetriebliche/r Kurs/e

Kontaktadressen

Kantonale Aufsichtsbehörde
Adressen siehe www.ch.ch/verzeichnis (Behörden auf Kantons-Ebene)
(Beispiel Kanton Bern):
beco Berner Wirtschaft
Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz,
Laupenstr. 22, 3011 Bern
Tel 031, 633 58 10;
Fax 031 633 58 02
www.vol.be.ch/site/beco

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Effingerstrasse 31
CH-3003 Bern
Tel. 031 322 56 56
Fax 031 322 27 49
www.seco.admin.ch

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT
Effingerstrasse 27
CH-3003 Bern
Tel. 031 322 21 29
Fax 031 324 96 15
www.bbt.admin.ch



Literaturhinweise

DBK. *Vollzug der Verordnungen über die berufliche Grundbildung im Detailhandel*.
27.09.2007, www.sbbk.ch (Empfehlungen & Richtlinien > Empfehlungen, Grundsätze,
Richtlinien > Empfehlungen der Kommissionen)

Direktion für Arbeit - Arbeitsbedingungen. *Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum
Arbeitsgesetz*. Bern : SECO, 2009

www.seco.admin.ch (Dokumentation > Publikationen und Formulare > Merk- und
Informationsblätter > Arbeit)

Direktion für Arbeit – Arbeitsbedingungen. *Jugendarbeitsschutz. Informationen für Jugendliche
bis 18 Jahre*. Bern : SECO, 2009

www.seco.admin.ch (Dokumentation > Publikationen und Formulare > Broschüren > Arbeit)

Bezugsquelle seco:

BBL, Bundesamt für Bauten und Logistik, 3003 Bern

SDBB. *Lexikon der Berufsbildung*.

Bern : SDBB Verlag, 2009. 224 S. ISBN 978-3-905406-26-9.

online mit Sprachwechsel unter www.lex.berufsbildung.ch

Dommann, Franz. *Rechtsgrundlagen für die Praxis der Berufsbildung*.

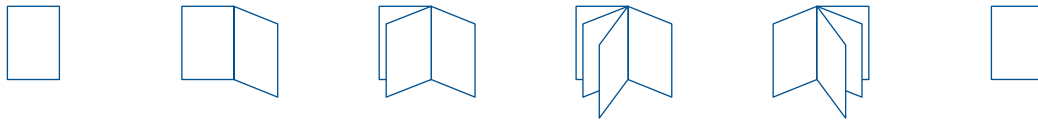
Luzern : DBK 2006. 80 S. ISBN 978-3-905406-04-7

Bezugsquelle SDBB:

SDBB Vertrieb, Zürichstrasse 98, 8600 Dübendorf, Tel. 0848 999 001, Fax 044 801 18 00

vertrieb@sdbb.ch, www.shop.sdbb.ch





Merkblatt 18

Arbeitsrechtliche Grundlagen für Lernende in der beruflichen Grundbildung
www.mb.berufsbildung.ch

Ausgabe Juni 2009

© SDBB Bern

Ganzer oder teilweiser Nachdruck einschliesslich Speicherung und Nutzung auf optischen und elektronischen Datenträgern für nicht kommerzielle Zwecke - mit entsprechender Quellenangabe - erlaubt.

SDBB | Haus der Kantone | Speichergasse 6 | Postfach 583 | 3000 Bern 7
Telefon 031 320 29 00 | Fax 031 320 29 01 | berufsbildung@sdbb.ch

www.berufsbildung.ch